Thurgau

Der Regierungsrat des Kantons Thurgau

Protokoll vom 14. Dezember 2021 Nr. 784

Projektabschluss Dritte Etappe Neustrukturierung Asyl Thurgau (NATG3)

1. Einleitung

Mit RRB Nr. 341 vom 12. Mai 2020 wurde der Auftrag zur Erarbeitung der Entscheidungsgrundlagen erteilt, wie die Zuständigkeiten für Sozialhilfe und IAS-Integration von vorläufig aufgenommenen Personen (VA) und Flüchtlingen (FL) nach der Unterbringung im Durchgangsheim in Zukunft ausgestaltet sein sollen. Mit RRB Nr. 28 vom 12. Januar 2021 wurde der Variantenentscheid getroffen und der Zeitplan zur Umsetzung des neuen Zuständigkeitsmodells per 1. Januar 2022 festgelegt. Zudem wurde entschieden, dass das Projekt bis zum Abschluss der Realisierungsphase (Ende 2021) dem zentralen Projektcontrolling des Regierungsrates unterstellt bleibt. Mit dem vorliegenden Beschluss soll die dritte und letzte Etappe des Projekts Neustrukturierung Asyl Thurgau (NATG) offiziell abgeschlossen werden.

2. Entscheide des Lenkungsausschusses vom 30. Juni 2021

Der aus den zuständigen Departementen für Finanzen und Soziales (DFS) sowie Justiz und Sicherheit (DJS) gebildete Lenkungsausschuss (LA) hat am 30. Juni 2021 die Vorbereitung folgender Entscheide in der Kompetenz des Regierungsrats in Auftrag gegeben:

– Das Sozialamt (SOA) wird beauftragt, eine Anpassung der Formulierung von § 24a Abs. 1 der Verordnung des Regierungsrates zum Gesetz über die öffentliche Sozialhilfe (Sozialhilfeverordnung, SHV; RB 850.11) aufzugleisen (Bezug auf Niederlassungsbewilligung ersetzen).

– Das SOA soll die Anpassung an die neuen Gegebenheiten (auch Berücksichtigung der FL) des Verteilschlüssels der VA nach RRB Nr. 955 vom 30. November 1999 vorbereiten.

– Das Migrationsamt (MIA) wird mit der Anpassung von RRB Nr. 938 vom 10. Dezember 2013 betreffend Zusammenarbeit im Koordinationsgremium Integration (KINT) beauftragt (neu ohne Flüchtlingsbegleitung der Peregrina-Stiftung).

– Das MIA wird beauftragt, die Anpassung von § 3 Abs. 1 der Verordnung des Regierungsrates zum Ausländer- und Integrationsgesetz, zum Freizügigkeitsabkommen und zum Asylgesetz (RB 142.211) vorzubereiten.

3. Umsetzung der Aufträge des Lenkungsausschusses NATG

3.1. Änderung der SHV

Aufgrund der Anpassung von Art. 60 des Asylgesetzes (AsylG; SR 142.31) per 1. Februar 2014 haben Flüchtlinge, denen die Schweiz Asyl gewährt hat, nach fünf Jahren rechtmässigen Aufenthalts in der Schweiz in der Regel noch keinen Anspruch auf eine Niederlassungsbewilligung. § 24a Abs. 1 SHV nimmt aktuell aber Bezug auf die Erlangung der Niederlassungsbewilligung, obwohl die Idee des Lastenausgleichs darauf beruht, dass nach dem Ende der Finanzierung durch den Bund (bei Flüchtlingen in der Regel fünf Jahre nach Asylgesuchstellung) der Kanton während fünf Jahren die Hälfte der ausgewiesenen Kosten für anerkannte Flüchtlinge übernimmt (vgl. § 20a des Gesetzes über die öffentliche Sozialhilfe [Sozialhilfegesetz, SHG; RB 850.1]).

Der Bezug auf die „anerkannten Flüchtlinge während fünf Jahren nach Erlangung der Niederlassungsbewilligung“ bei der Berechnung des Lastenausgleichs soll im Zuge der anstehenden SHG/SHV-Revision Mitte 2022 ersetzt werden mit der Formulierung „anerkannte Flüchtlinge mit Asylgewährung während fünf Jahren nach dem Ende der Kostenerstattung des Bundes mittels Globalpauschalen“. Diese Änderung der Verordnung hat aber materiell keine Auswirkungen auf die Praxis, da der Lastenausgleich in den letzten Jahren vom SOA im Sinne der neuen Formulierung von § 24a Abs. 1 SHV gehandhabt wurde.

3.2. Platzierung von Personen des Asylbereichs in den Gemeinden – Verteilschlüssel

Die Platzierung von Asylsuchenden (AS) und vorläufig aufgenommenen Personen (VA) richtet sich nach RRB Nr. 955 vom 30. November 1999 „Platzierung von Personen des Asylbereichs in den Gemeinden; Verteilschlüssel“. Die Platzierung wird mit separatem RRB neu geregelt, damit Personen mit Flüchtlingsstatus ebenfalls dem Verteilschlüssel angerechnet werden.

3.3. Koordinationsgremium Integration (KINT) – Ausscheiden Flüchtlingsbegleitung der Peregrina-Stiftung und Aufnahme Thurgauische Konferenz für öffentliche Sozialhilfe (TKöS)

Mit RRB Nr. 938 vom 10. Dezember 2013 wurde das Koordinationsgremium Integration (KINT) zur koordinierten Umsetzung des kantonalen Integrationsprogrammes (KIP) eingesetzt. Im Zuge des Projekts NATG3 entschied der Regierungsrat, die bisherigen Aufgaben per 1. Januar 2022 neu zuzuordnen. Die Umsetzung dieser Aufgaben durch die Flüchtlingsbegleitung der Peregrina-Stiftung endet am 31. Dezember 2021 und die Auf-

gaben gehen auf die Sozialen Dienste der Politischen Gemeinden und die Fachstelle Integration des Migrationsamtes über. Mit Schreiben vom 28. Juli 2021 und vom 30. September 2021 ersuchte die im Projekt NATG3 vertretene Thurgauische Konferenz für öffentliche Sozialhilfe (TKöS) um Aufnahme in das KINT und delegierte hierzu Denise Neuweiler, Vizepräsidentin der TKöS und Gemeindepräsidentin von Langrickenbach. Entsprechend gilt es, die Vertretungen im KINT mit dem Einsitz der TKöS-Vertreterin zu ergänzen, die jahrelange Mitwirkung der Peregrina-Stiftung im KINT zu verdanken und mit dem Ende der Zuständigkeit der Flüchtlingsbegleitung den Austritt der Flüchtlingsbegleitung der Peregrina-Stiftung aus dem KINT vorzunehmen.

3.4. Änderung der Verordnung des Regierungsrates zum Ausländer- und Integrationsgesetz, zum Freizügigkeitsabkommen und zum Asylgesetz

Die Umsetzung von NATG3 bedingt auch eine Nachführung der obengenannten Verordnung. § 3 Abs. 1 ist mit einer neuen Ziff. 5 für die im Rahmen von NATG3 beschlossene einheitliche Zuständigkeit der Förderung der Erstintegration für vorläufig aufgenommene Personen und anerkannte Flüchtlinge durch die Fachstelle Integration des Migrationsamtes zu ergänzen. Die bestehenden Ziffern von Abs. 1 werden redaktionell angepasst. Grundlage für diese Anpassung bildet der aktuelle Stand der Verordnung über die Integration von Ausländerinnen und Ausländern (VIntA; SR 142.205).

Die Antragstellung erfolgt im Einvernehmen mit dem Departement für Justiz und Sicherheit.

Auf Antrag des Departements für Finanzen und Soziales

beschliesst der Regierungsrat:

1. Die mit RRB Nr. 341 vom 12. Mai 2020 eingesetzte Projektorganisation „Dritte Etappe Neustrukturierung Asyl Thurgau (NATG): Überprüfung der Zuständigkeiten für die Sozialhilfe und die IAS-Integration von vorläufig Aufgenommenen und anerkannten Flüchtlingen nach ihrer Unterbringung in den Durchgangsheimen“ wird unter Verdankung der geleisteten Dienste aufgelöst.

2. Das Projekt wird per Ende 2021 aus dem zentralen Projektcontrolling des Regierungsrates entlassen.

3. Die Änderung der Verordnung des Regierungsrates zum Ausländer- und Integrationsgesetz, zum Freizügigkeitsabkommen und zum Asylgesetz (RB 142.211) wird genehmigt und per 1. Januar 2022 in Kraft gesetzt.

4. Mit dem Zuständigkeitsende der Flüchtlingsbegleitung der Peregrina-Stiftung per 31. Dezember 2021 entfällt der Einsitz im Koordinationsgremium Integration (KINT). Der bisherige Einsitz der Flüchtlingsbegleitung der Peregrina-Stiftung und die geleisteten Dienste der Stiftung, vertreten durch Susanne Höllwarth, werden verdankt.

5. Die langjährigen guten Dienste der Flüchtlingsbegleitung der Peregrina-Stiftung unter der Leitung von Ruth Maurer werden verdankt.

6. Als Vertreterin der Thurgauischen Konferenz für öffentliche Sozialhilfe (TKöS) ab 1. Januar 2022 wird Denise Neuweiler, Vizepräsidentin der TKöS und Gemeindepräsidentin von Langrickenbach, neu in das KINT gewählt.

7. Der Kanton Thurgau organisiert unter Beizug des Verbands Thurgauer Gemeinden (VTG) jährlich eine Fachtagung Asyl.

8. Das Konzept „Übergabe von Flüchtlingen vom Durchgangsheim an Gemeinden" wird zur Kenntnis genommen und das Sozialamt mit der Umsetzung beauftragt.

9. Mitteilung an (inkl. Verordnungsänderung):
   Zustellung extern (durch Sozialamt)
   - Verband Thurgauer Gemeinden (VTG), Thomas-Bornhauser-Strasse 23a, 8570 Weinfelden
   - Thurgauische Konferenz für öffentliche Sozialhilfe (TKöS), c/o Sozialamt Weinfelden, Frauenfelderstrasse 8, 8570 Weinfelden
   - Präsidien der Politischen Gemeinden
   - Soziale Dienste der Politischen Gemeinden
   - Peregrina-Stiftung, Cyrill Bischof, Stiftungsratspräsident, Franziskus-Weg 3, 8570 Weinfelden
   - Denise Neuweiler, Gemeindepräsidentin, Im Baumgarten 1, 8585 Langrickenbach

   Zustellung intern
   - Departement für Finanzen und Soziales
   - Departement für Justiz und Sicherheit
   - Migrationsamt
   - Sozialamt
   - Mitglieder des Lenkungsausschusses (durch Sozialamt)
   - Mitglieder der Projektgruppe (durch Sozialamt)
   - Staatskanzlei (zur Publikation der Verordnung im Amtsblatt)

Für richtige Ausfertigung

Der Staatsschreiber

DER REGIERUNGSRAT DES KANTONS THURGAU